

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Email
Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Sabrina Nitz
Sabrina.Nitz@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3278
Telefax: 0431 988-614-3278

12.12.2022

Verteilung der Schutzsuchenden aus den Erstaufnahmeeinrichtungen/ Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte ab dem 01. Dezember 2022

Nach § 4 LAufnG sind die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden verpflichtet, die Personen nach § 1 LAufnG aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen. Derzeit sind neben den 30.367 Kriegsvertriebenen aus der Ukraine (lt. AZR mit Stand: 04.12.2022), die seit dem 24.02.2022 eingereist sind und sich in Schleswig-Holstein aufhalten, auch steigende Zugänge von Asylsuchenden zu verzeichnen.

Die Plätze der Landesunterkünfte werden seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine kontinuierlich erweitert, um die Erstaufnahme der vermehrt schutzsuchenden Menschen gewährleisten zu können. Nach der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte. Die erhöhten Zuweisungen stellen die Kommunen zunehmend vor große Herausforderungen.

Deswegen fand am 04.11.2022 ein Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden unter der Leitung der Landesregierung mit den Zielen statt, die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen sowie die Landesunterkünfte funktionsfähig zu halten.

Folgende Maßnahmen wurden hinsichtlich der Verteilung der Schutzsuchenden **für den Zeitraum 01.12.2022 bis 31.01.2023** angekündigt; auf Wunsch der kommunalen Landesverbände wird dieser Zeitraum **bis zum 31.03.2023** verlängert:

a) Verlängerung der Zuweisungsfrist

Um der kommunalen Ebene mehr Zeit für die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten zu verschaffen, wird die Zuweisungsfrist bei der Verteilung aus den Landesunterkünften auf die Kreise und kreisfreien Städte von zwei auf **vier Wochen** verlängert, sofern nicht zwingende Gründe (z.B. eine bevorstehende Anerkennung durch das BAMF, medizinische oder erhebliche humanitäre Gründe) eine kürzere Ankündigungsfrist erfordern.

b) Keine Verteilung von Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive

Schutzsuchende, bei denen der Asylantrag abgelehnt wurde und die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder deren Antrag absehbar keine Aussicht auf Erfolg hat, sollen vom Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) grundsätzlich nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen werden, es sei denn, eine Aufenthaltsbeendigung ist absehbar nicht möglich.

c) Freiwillige Meldung von Unterbringungsmöglichkeiten

Bislang erfolgt die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte allein aufgrund der Verteilungsquote nach § 4 AuslAufnVO sowie unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden persönlichen und humanitären Hintergründe (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 AuslAufnVO). Das Land unterstützt die interkommunale Solidarität und den Wunsch der Kommunen nach einer Flexibilisierung der Zuweisungen in die Kreise und kreisfreien Städte. In dem o. g. vereinbarten Zeitraum sollen dem LaZuF gemeldete freie Unterbringungskapazitäten in den Kommunen bei der Verteilung berücksichtigt werden, selbst dann, wenn die jeweilige Aufnahmequote bereits erfüllt ist.

Folgendes Verfahren wurde vereinbart:

- Ein Kreis/kreisfreie Stadt meldet freie Kapazitäten.
- Für diese Kapazitäten erhält er/sie Zuweisungen durch das LaZuF, so dass die Quote übererfüllt wird.
- Wenn alle gemeldeten freien Plätze belegt sind, werden die Zuweisungen dorthin so lange ausgesetzt, bis die Quote wieder erreicht wird oder freiwillig neue Plätze gemeldet werden.

d) Quotenausgleich in 2023

Um diese Flexibilisierung zu ermöglichen, besteht mit den Kommunalen Landesverbänden Einvernehmen, dass der entsprechende Quotenausgleich im Jahr 2023 erfolgt.

e) Quote für die Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine

Mit Zustimmung der Stadt Neumünster erfolgen die Zuweisungen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf Grundlage des Einwohnerschlüssels nach § 4 Abs. 1 AuslAufnVO ohne Minderung nach § 4 Abs. 5 AuslAufnVO. Aus diesem Grund erfolgt die Quotenberechnung für die Verteilung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Ausländer-

und Aufnahmeverordnung gesondert zur Quotenberechnung für die Zuweisungen sonstiger Schutzsuchender.

Bis zur abschließenden Verarbeitung der Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte an das LaZuF zu den über die Allgemeinverfügung zugewiesenen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erfolgt die Berechnung der Quote für die Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf Grundlage des Ausländerzentralregisters.

f) Transparenz

Das Land trägt dem Wunsch der Kommunen nach Transparenz über die tatsächlich quotale Verteilung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf die Kreise und kreisfreien Städte Rechnung und stellt regelmäßig die entsprechenden Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung. Die Kreise und kreisfreien Städte werden gebeten, die notwendigen Dateneingaben in das Ausländerzentralregister zeitnah zu gewährleisten.

g) Aufnahme ukrainischer Geflüchteter in der Erstaufnahme

Mit der Allgemeinverfügung vom 13.06.2022, die mit Verfügung vom 11.10.2022 verlängert wurde, werden Ausländerinnen und Ausländer, die

- a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein genommen haben,
- b. auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragt haben,
- c. eine Verteilung auf das Land Schleswig-Holstein nach § 24 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erhalten haben und
- d. noch nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Ausländer-/Zuwanderungsbehörde verteilt und dieser zwecks Aufnahme und Unterbringung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zugewiesen wurden,

auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Landes Schleswig-Holstein verteilt und diesen zur Aufnahme und Unterbringung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zugewiesen, in dem oder der der gewöhnlichen Aufenthalt nach Buchstabe a genommen wurde.

Das bedeutet, dass neu ankommende Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die noch nicht (über Einzelentscheidung oder Allgemeinverfügung) zugewiesen sind und noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben (z.B. dokumentiert durch Anmeldung beim Einwohnermeldeamt), an das LaZuF zur Aufnahme und Verteilung verwiesen werden können.

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge wird hiermit gebeten, die vorstehenden Maßgaben bei der Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. VIII Norbert Scharbach

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>